



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Warum muten die Versorgungsträger den ehemaligen Eheleuten aufgrund der Regelung des § 30 VersAusglG zu, dass ehemalige Eheleute, die vielfach seit Jahren keinen Kontakt mehr hatten, sich nach Rechtskraft und Umsetzung eines Abänderungsbeschlusses nochmals finanziell auseinander dividieren müssen? Die Versorgungsträger könnten durch Rücknahme des Renten-/Pensionsbescheides und Rückforderung des überzahlten Betrages dieses teilweise unwürdige Gebaren der beteiligten ehemaligen Ehegatten verhindern bzw. vermeiden.

Antwort: Die Versorgungsträger wollen sich nicht die Mühe machen, rechtskräftige Bescheide aufzuheben und überzahlte Versorgungs zurück zu fordern.

Sachverhalt:

Beide Parteien sind Versorgungsbezieher. Einer der beteiligten ehemaligen Ehegatten stellt einen Antrag auf Abänderung nach § 51 VersAusglG (im Juni 2017). Dieses Abänderungsverfahren dauert z.B. 11 Monate, was keine Seltenheit ist. Beide ehemaligen Eheleute erhalten während der Laufzeit des Verfahrens ihre Renten/Versorgungs in der bisherigen Höhe weiter. Es erfolgt eine Überzahlung der beiderseitigen Versorgungs.

Beispiel: Ausgleich im **Erst**verfahren:

	Mann	Frau
Gesetzliche Rentenversicherung:	0,00 DM	250,00 DM
Beamtenversorgung:	<u>2.250,00 DM</u>	<u>0,00 DM</u>
Wertunterschied:	2.000,00 DM	
Hälfte des Wertunterschiedes:	1.000,00 DM	

Der Ausgleich erfolgte in Höhe von 1.000,00 DM monatlich, bezogen auf das Ende der Ehezeit am 31.07.1990, zugunsten der Ehefrau nach Verrechnung.

Beispiel: Ausgleich im **Abänderungs**verfahren:

	Mann	Frau
Gesetzliche Rentenversicherung:	0,00 DM	340,00 DM
Beamtenversorgung:	<u>2.080,00 DM</u>	<u>0,00 DM</u>
Ausgleich: a) zu Lasten der Beamtenversorgung:	1.040,00 DM	
b) zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung:	170,00 DM	

Der – neue - Ausgleich beträgt nur noch 870 DM anstatt 1.000 DM (1.040 DM ./ 170 DM); allerdings muss der geschiedene Ehemann einen höheren Ausgleich seiner Beamtenversorgung hinnehmen (1.040 DM gegenüber 1.000 DM). Er erhält jedoch zum Ausgleich des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anrecht in Höhe von 170 DM „zurück“.

Das bedeutet, dass der geschiedene Ehemann ab Wirksamkeit (§ 226 Abs. 4 FamFG – 01.07.2017 -) einen Anspruch auf Zahlung dieser 170 DM monatlich, bezogen auf das Ende der Ehezeit, erwirbt, während die geschiedene Ehefrau Anspruch auf den Mehrbetrag in Höhe von 40,00 DM monatlich, bezogen auf das Ende der Ehezeit, hat.

Die Versorgungsträger ändern die jeweiligen Bescheide allerdings erst ab dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Versorgungsträger von der Rechtskraft Kenntnis erlangt haben (§ 30 Abs. 2 VersAusglG).

Hinweis: Wenn die Geschäftsstelle des Familiengerichts vergisst, die Versorgungsträger zeitnah über die Rechtskraft zu informieren – was sehr oft vorkommt -, beginnt die erhöhte bzw. verminderte bzw. neu begründete Versorgung noch später und der Nachzahlungsbetrag wird dadurch immer höher.

Für die Zeit ab Wirksamkeit (01.07.2017) bis zur laufenden korrigierten Renten- bzw. Pensionszahlung (z.B. 01.06.2018) müssen die Parteien aufgrund der Anwendung der Regelung des § 30 VersAusglG die jeweilige Nachzahlung beim geschiedenen Ehepartner geltend machen (§ 30 Abs. 3 VersAusglG). Diese Beträge sind teilweise nicht unerheblich hoch und sehr viele Frauen, denen eine Nachzahlung zusteht, scheuen sich davor, Ihren Rechtsanspruch einzufordern, da sie befürchten, noch mehr „Ärger“ zu produzieren/provozieren.

Hinweis: Der jeweilige Ausgleichswert bezieht sich auf das Ende der Ehezeit und ist bis zur Wirksamkeit zu dynamisieren. Diese Dynamisierung müssen die ehemaligen Eheleute selbst vornehmen, was bezüglich des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung sehr einfach ist. Bezüglich des Anrechts aus der Beamtenversorgung ist die Dynamisierung schwierig und man benötigt die Hilfe des Versorgungsträgers. Da der Ausgleich des Anrechts aus der Beamtenversorgung gemäß § 16 VersAusglG in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten der geschiedenen Ehefrau erfolgt, ist in diesem Fall die Berechnung auf der Grundlage der Werte in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich.

Bei dem o.a. Beispiel beträgt der Nachzahlungsbetrag für die geschiedene Ehefrau aufgrund der Neuberechnung (Umsetzung des rechtskräftigen Abänderungsbeschlusses) ab dem 01.06.2018 (11 Monate x 40 DM, wobei sich diese 40 DM auf den Zeitpunkt des Endes der Ehezeit beziehen, so dass dieser Betrag noch bis zum 01.06.2018 zu dynamisieren ist). Dies geschieht auf folgende Weise: $40,00 \text{ DM} : 39,58 \text{ DM} \times 31,03 \text{ €} = 31,36 \text{ € monatlich} \times 11 \text{ Monate} = 344,96 \text{ €}$.

Der geschiedene Ehemann hat Anspruch auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für diese 11 Monate – sofern er am 01.07.2017 bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat – in Höhe von $11 \times 170 \text{ DM}$ (bezogen auf das Ende der Ehezeit) zu. Dieser Betrag ist bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung zu dynamisieren.

BERECHNUNGSWEG: $170,00 \text{ DM} : 39,58 \text{ DM}$ (aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit) = $4,2951$ Entgeltpunkte $\times 31,03 \text{ €}$ (aktueller Rentenwert zum 01.07.2017) = $133,28 \text{ €}$

Demnach steht dem geschiedenen Ehemann für die Zeit vom 01.07.2017 – 31.05.2018 eine Rentenachzahlung durch die geschiedene Ehefrau in Höhe von $1.466,08 \text{ €}$ zu ($11 \times 133,28 \text{ €}$) zu.

Nach Aufrechnung muss die geschiedene Ehefrau dem geschiedenen Ehemann noch **1.121,12 €** zurückzahlen.

Erst ab dem 01.06.2018 erhält jede Partei die ihr zustehende Versorgung vom jeweiligen Versorgungsträger aufgrund der Umsetzung des Abänderungsbeschlusses.

Dieses Beispiel zeigt, dass das „Auseinanderdividieren“ der – neuen - Versorgung für die Zeit ab Wirksamkeit bis zum Beginn der laufenden Versorgung noch relativ einfach ist, zumal zum einen nur 2 Versorgungsträger betroffen sind und zum anderen als Versorgungsträger lediglich die gesetzliche Rentenversicherung die Umsetzung des rechtskräftigen Beschlusses vornimmt. Wenn andere, vor allem wenn mehrere Versorgungsträger involviert sind, wird die Umsetzung des Abänderungsbeschlusses bei Anwendung von § 30 VersAusglG wesentlich komplizierter.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann